



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie
Abteilungsleitung
Familie und Kindertagesbetreuung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon +49 40 428 63-2438
E-Fax +49 40 4279-61051
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

Hamburg, 25. Juni 2021

Verbindliche Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Corona-Infektionsgeschehen in Hamburg ist stabil unter dem Inzidenzwert von 20 und die Infektionsdynamik ist weiterhin rückläufig. In Verbindung mit der bereits etablierten und erfolgreich umgesetzten Test- und Impfstrategie für die Kindertagesbetreuung sind weitere Öffnungen möglich. Die Sozialbehörde hat daher die bisherigen Handlungsempfehlungen – Fassung XI vom 27. Mai 2021 angepasst und mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ besprochen. Ziel ist es, Ihnen mit dieser neuen und auch kürzeren Fassung für die Zeit ab dem 25. Juni 2021 für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen Handlungssicherheit zu geben. **Bereits seit dem 7. Juni 2021 sind grundsätzlich wieder alle Kita-Kinder in den Hamburger Kitas gemäß dem bewilligten Stundenumfang zu betreuen.**

I. Allgemeines

- Es sind die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Hamburger Gesundheitsleitfaden und im Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen zu beachten.
- Beschäftigte, Eltern und Externe sind über die allgemeinen Corona bedingten Hygieneregeln (u.a. durch Aushang) zu informieren. Auf die Einhaltung der Regeln soll nachdrücklich hingewirkt werden.
- Es sind die geltenden Arbeitsschutzstandards gemäß der Vorgaben der *Unfallkasse Nord* und der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* einzuhalten. Weiterführende Informationen finden Sie unter: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards](#), [Corona-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\)](#).

- Die Anwesenheit von Kindern, Beschäftigten und Personen (z.B. Eltern während der Eingewöhnung), sowie Externen z.B. Lieferanten von mehr als zehn Minuten, ist in der Kita täglich zu erfassen und zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Listen mit Datum, Namen und Telefonnummern sind ausreichend). Die dafür erhobenen Daten, die ausschließlich dem Zwecke der möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten dienen, sind nach vier Wochen zu löschen. Die tägliche Erhebung der Anwesenheit der Kinder bleibt davon unberührt.

A. Quarantäne und andere Betretungsverbote

- Hinweise zum Kontaktmanagement des Robert-Koch-Instituts (RKI): Kontaktpersonen müssen sich in Quarantäne begeben, wenn sie im infektiösen Zeitintervall mit einem an Corona-Infizierten oder -Erkrankten engen Kontakt hatten. Kontaktpersonen zu einem bestätigten Corona-Fall gelten bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen:
 1. Enger Kontakt (unter 1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (ein adäquater Schutz besteht, wenn der Infizierte / Erkrankte und seine Kontaktperson durchgehend und korrekt eine medizinische Maske / FFP2-Maske tragen).
 2. Gespräch von Angesicht zu Angesicht (unter 1,5 m) unabhängig von der Dauer mit dem Infizierten / Erkrankten ohne adäquaten Schutz (z.B. ohne Maske bzw. ohne Schutz vor Infektion durch Tröpfchen). In Essenspausen ist darauf zu achten, dass der Abstand eingehalten und ausreichend gelüftet wird.
- Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich das Gesundheitsamt im konkreten Einzelfall über eine Quarantäne entscheidet.
- Alle Personen in behördlich angeordneter Quarantäne / Isolation, dürfen ihren Haushalt nicht verlassen und somit auch die Kita nicht betreten. Dazu gehören Beschäftigte¹, Kinder und deren Familienmitglieder sowie sonstige Personen, die die Kita betreten wollen. Über die Aufhebung der Quarantäne/Isolation entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt.
- Kinder, für die eine behördlich angeordnete Quarantäne gilt oder die in einem Haushalt mit einer Person leben, für die behördlich angeordnete Quarantäne gilt, dürfen nicht betreut werden.
- Weitere Informationen zu aktuellen Einreisebestimmungen finden Sie unter [Coronavirus-Einreiseverordnung und Ausnahmeregelungen inkl. Quarantäneausnahme Seeleute \(hamburg.de\)](#).
- Alle Personen (Beschäftigte, Kinder, Eltern etc.), die einen Eigenschnelltest mit positiven Ergebnis durchgeführt haben, dürfen die Kita nicht betreten bzw. müssen diese umgehend verlassen, um sich in Selbstisolation zu begeben. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Erst nach einem anschließenden negativen PCR-Testergebnis endet die vorübergehende Isolation und die Kita darf wieder betreten werden.

¹ Zu den Beschäftigten zählen auch Berufsschülerinnen und -schüler, die in den Kitas ein Berufspraktikum absolvieren sowie Personen im Kurzeitpraktikum. Ebenso gehören zu den Beschäftigten externe Dienstleister wie Therapeutinnen/Therapeuten, Zeitarbeitskräfte, Musiklehrerinnen/-lehrer etc.

II. Kinderbetreuung

A. Organisation

- Im Sinne der Reduzierung von Kontakten ist kritisch zu prüfen, welche Personen zu den Räumlichkeiten der Kita Zutritt haben sollen.
- Die Bring- und Abholsituation ist so zu gestalten, dass Kontakte möglichst reduziert werden.
- Soweit möglich sollen die Kinder in festen Gruppen betreut werden. Sofern dies aus räumlichen, pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist, können Kohorten bzw. feste Gruppen wieder mit anderen Kohorten/Gruppen durchmischt werden. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen ist möglich.
- Dienstbesprechungen in Präsenz können wieder unter Einhaltung der allgemeinen Masken-, Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden.

B. Aktivitäten

- Ausflüge von Kitas mit Übernachtung sind wieder gestattet.
- Übernachtungsangebote in der Kita dürfen wieder stattfinden.
- Bei Ausflügen in der näheren Umgebung und auf Spielplätzen ist das Abstandsgebot für die Beschäftigten zu beachten. Ist es nicht möglich, den Abstand von 1,5 Metern einzuhalten, sind die jeweiligen geltenden Maskenpflichten für die Beschäftigten zu beachten.
- Kita-Feste können wieder gruppenübergreifend auf dem kitaeigenen Außengelände stattfinden. Bei der Teilnahme von Eltern/Externen sind die allgemeinen Kontaktbeschränkungen (allgemeinen Hygienevorgaben, Schutzkonzept, Erfassung der Kontaktdaten, Mindestabstand, Pflicht zum Tragen medizinischer Masken, siehe auch IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln) einzuhalten.
- Bei der ÖPNV Nutzung sind die jeweils geltenden Maskenpflichten zu beachten.

C. Zusammenarbeit mit Eltern

- Bei der persönlichen Zusammenarbeit mit den Eltern, wie z.B. im Rahmen von Elternabenden, Elternversammlungen, Entwicklungsgesprächen oder während der Eingewöhnung sind Maskenpflichten, Hygieneregeln und Abstandsgebote sowohl durch die Eltern als auch die Beschäftigten stets zu beachten. Die Träger sind dafür verantwortlich, dass die Eltern und Beschäftigten diese Regeln jederzeit einhalten.

III. Krankheitsanzeichen

A. Allgemeines

- Bei Bekanntwerden eines COVID-19 Infektions- oder Verdachtsfalles (betreute Kind oder bei einer/m Beschäftigten) ist umgehend der Kontakt mit dem **bezirklich zuständigen Gesundheitsamt** über die dort eingerichteten Kita-Funktionspostfächer aufzunehmen, um weitere Maßnahmen abzustimmen.
- Die **Kita-Aufsicht der Sozialbehörde** ist im Rahmen der Meldepflicht gemäß **§ 47 SGB VIII** über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung oder positive Eigenschnell-

tests zu informieren. Die Meldung muss über die [Online-Abfrage](#) der Sozialbehörde erfolgen.

- Die Sozialbehörde weist darauf hin, dass der Arbeitgeber zusätzlich dem Amt für Arbeitsschutz mitzuteilen hat, wenn sich ein/e Kita-Beschäftigte/r bei der beruflichen Tätigkeit mit COVID-19 infiziert hat.
- Eine in der Kita erfolgte Infektion eines Kindes mit SARS-CoV-2, z.B. durch ein anderes infiziertes Kind, stellt für die betroffenen Kinder einen Versicherungsfall der Unfallversicherung in Form eines "Arbeitsunfalls" dar. Die Kinder haben Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der Unfallversicherung. Hinweise auf die Infektion während der Betreuungszeit in der Kita sind dem Unfallversicherungsträger zu melden.

A. Kinder

- Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung, ob ein Kind die Einrichtung besuchen darf, können der aktuellen Infografik zum Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen entnommen werden. Sie finden diese nach Fertigstellung auf:

[Coronavirus: Fragen und Antworten zur Kindertagesbetreuung - hamburg.de.](#)

B. Beschäftigte

- Grundsätzlich dürfen in der Betreuung der Kinder nur Beschäftigte tätig sein, die keine Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, neu auftretender Husten, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen haben.
- Beschäftigte, die eines oder mehrere der voran genannten Symptome aufweisen, haben die Arbeit sofort zu beenden und die Kita zu verlassen.
- Bei schwangeren Beschäftigten, sollte der Kita-Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Grundsätzlich sollen die [Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend \(BFSFJ\)](#) berücksichtigt werden.

IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln

A. Allgemeines

- Informationen zum Arbeitsschutz finden Sie [hier](#). Auch die Unfallkasse und die Berufsgenossenschaft bieten Beratungen an.
- Wenn bei Beschäftigten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Hinweise auf eine beruflich bedingte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen, müssen dies der Arzt und der Einrichtungsträger dem zuständigen Unfallversicherungsträger melden. Betroffene können sich auch direkt an den Unfallversicherungsträger wenden.
- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Kita (Räume zu denen Kinder Zutritt haben wie z.B. Gruppen- / Funktionsräume, Flure), muss die Anforderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, nach der zehn Quadratmeter für jede im Raum befindliche Person vorzuhalten sind, **nicht umgesetzt werden**. Stattdessen hat der Träger alle geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen, um einen

gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen. Dies kann bspw. durch konsequente Lüftungsmaßnahmen oder Abtrennungen – wo möglich – erfolgen (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 Corona-ArbSchV).

- In allen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Kita (Räume, zu denen Kinder keinen Zutritt haben, wie Mitarbeiterräume, (Tee)Küche, Abstellräume, Personal WC, Umkleieräume, etc.) ist die Anforderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, nach der zehn Quadratmeter für jede im Raum befindliche Person vorzuhalten sind, **einzuhalten**. Falls dies im Einzelfall nicht vollumfänglich möglich ist, hat der Träger stattdessen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 Corona-ArbSchV).

B. Abstandsgebot, Schutzkleidung und medizinische Masken

- Es gilt beim Kontakt von erwachsenen Personen untereinander das Abstandsgebot von 1,5 m.
- Grundsätzlich gilt in der Kita für alle anwesenden erwachsenen Personen eine medizinische Maskenpflicht (§ 4 Corona-ArbeitsschutzV). Dieses gilt nicht für die Arbeit am Kind und auf dem Außengelände. Ausnahme: Für die Arbeit am Kind besteht im Elementarbereich eine Maskenpflicht, sobald der Hamburger Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 150 liegt.
- Beschäftigten steht es frei, während der Betreuung der Kinder, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei pflegerischen Tätigkeiten wie Wickeln oder Erste-Hilfe-Maßnahmen wird das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.

C. Raumhygiene

- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Lichtschalter, Fenstergriffe, in Krippenräumen auch Fußböden) sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.
- In Sanitärräumen ist insbesondere auf Hygiene sowie auf eine ausreichende Ausstattung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zu achten. Jedes Kind muss persönliche Bettwäsche haben.
- Genutzte Räume, insbesondere Betreuungs- und Sanitärräume, müssen regelmäßig und ausgiebig (mehrere Minuten) gelüftet werden. Die Sicherheit an geöffneten Fenstern ist zu gewährleisten.
- Der Einsatz von „Raumluftechnischen Geräten“ (RLT) zur Filterung und Verbesserung der Luftqualität, darf nur **zusätzlich** zum oben beschriebenen Lüftungsverhalten erfolgen, um ein reines Umwälzen der Luft auszuschließen.
- Im Falle einer COVID-19-Infektion ist die Sperrung und Aufbereitung der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

V. Tests und Impfungen

A. Impfungen

- Impfberechtigt sind alle Beschäftigten der Kindertagesbetreuung. Die Impfung ist freiwillig.
- Informationen zum Thema Corona-Impfungen sind auf der Seiten des [RKI](#) zu finden und für Hamburg unter <https://www.hamburg.de/corona-impfung/>.
- Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch über die 116 117 Hotline oder online über <https://www.impfterminservice.de/impftermine>. Dabei werden ein Erst- und ein Zweitermin vergeben.
- Wenn sich eine Person zwischen der ersten und der zweiten Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert, findet in den darauf folgenden sechs Monaten keine Impfung statt. Sofern vor einer Erst- oder Zweitimpfung eine Infektion mit dem Coronavirus vorlag, ist eine Impfung für sechs Monate ausgeschlossen.

B. Eigenschnelltests

- Alle Beschäftigten der Kindertagesbetreuung können sich bis zu drei Mal pro Woche anlassunabhängig selbst in ihrer Einrichtung auf das Corona-Virus testen ([vgl. auch Infografik zur Schnelltestung von Kita-Beschäftigten](#)). Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es im Grundsatz ausreichend ist, wenn sich vollständig geimpfte oder genesene Personen nur noch einmal pro Woche selbst testen.
- Die Selbsttests für Kinder ab 3 Jahren reichen aus, um diese freiwillig, anlassbezogen oder bei Bedarf bis zu zwei Mal in der Woche zu testen. Weitere Informationen sind der [aktuellen Infografik zur Schnelltestung von Kindern ab 3 Jahren](#) zu entnehmen.
- Eine testverantwortliche Person in der Einrichtung dokumentiert in der von der Sozialbehörde vorgegeben Excel-Tabelle *Sozialbehörde_Monitoring Kita Eigenschnelltests für Beschäftigte und Kinder ab 3 Jahren*, die Durchführung der Testungen.
- Ab dem 01.07.2021, soll immer mittwochs für die vorherige Kalenderwoche Angaben zu den durchgeführten Tests der Beschäftigten in den Kitas anonymisiert über die nunmehr wieder wöchentliche Kita Online-Meldung der Sozialbehörde mitgeteilt werden.
- Sollten Sie interessiert sein Testbescheinigungen für Kita-Beschäftigte auszustellen, beachten Sie bitte die Hinweise auf der folgenden Internetseite [hier](#). Dort finden Sie auch die erforderliche Vorlage.

C. PCR-Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas

- Auf Grund der hohen Impfquote bei den Beschäftigten der Kindertagesbetreuung, des stark in Anspruch genommenen Angebots der Eigenschnelltestung und den geringen Infektionszahlen in Kitas, stellt die Sozialbehörde zum 01.07.2021 die anlassunabhängige PCR-Testung bis auf weiteres ein. Fällt das Testergebnis eines Eigenschnelltests in der Kita positiv aus, hat die getestete Person auch weiterhin einen Anspruch eine kostenfreie PCR-Testung durchführen zu lassen.
- **Wichtig:** Bei begründeten Verdachtsfällen (wie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung) sind nach wie vor telefonisch der ärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der

Nummer 116 117) oder der Hausarzt der Betroffenen zu konsultieren, um eine PCR-Testung abklären und ggf. durchführen zu lassen.

Dr. Dirk Bange

Dr. Dirk Bange